



Qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher finden

Stand August 2020



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Merkblatt



Qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher finden

Stand August 2020

Die Berufsbezeichnungen "Dolmetscher" ist nicht geschützt, jeder kann diese Bezeichnung verwenden. Eine Ausnahme sind vereidigte Dolmetscher oder Übersetzer. Den Begriff "vereidigt" oder "öffentlich bestellt" darf nur verwenden, wer eine dementsprechende Prüfung abgelegt hat.

Achten Sie daher bei der Suche nach Dolmetschern (für mündliche Sprachmittlung) und Übersetzern (für schriftliche Übersetzungen) auf eine entsprechende Qualifizierung.

Kriterien bei der Suche nach Übersetzern und Dolmetschern:

- Qualifikation (beeidigt oder nicht beeidigt)
- Fachgebiete (z. B. Recht, Verträge, Urkunden, Technik, Webseiten)
- Welche Art von Dolmetscher wird benötigt (Simultan-, Konsekutiv-, Verhandlungs- oder Gerichtsdolmetscher)



Auf folgenden Internetseiten finden Sie Tipps und Informationen:

- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) www.bdue.de
- Verband der Konferenzdolmetscher vkd-suche.bdue.de/
- Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. www.vbdu.de/
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Gerichtsdolmetscher und -übersetzer) www.justiz.bayern.de/service/dolmetscher-und-uebersetzer/
- Internationaler Verband der Konferenzdolmetscher (AIIC) www.aiic.de
(deutschlandweit) aiic.org/index.html (weltweit)

Öffentliche Bestellung

Voraussetzung hierzu ist die staatliche Prüfung zum Übersetzer und Dolmetscher. In Bayern kann diese beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München abgelegt werden. Weitere ausführliche Informationen finden Sie unter www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/staatliche-pruefung-zum-uebersetzer

ANSPRECHPARTNER

Sigrid Sehrig
0911-1335-1399
sigrid.sehrig@nuernberg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.